

Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung „Umbenennung der Franz-Böhm-Straße“
2	Öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 84M 1. Änderung „Gewerbegebiet Rheinpark“
3	Öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24B 3. Änderung „Sandstr./Baumberger Chaussee/ Am Sportplatz“
4	Öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 112M „Alte Brauerei“

**Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung
„Umbenennung der Franz-Böhm-Straße“**

Umbenennung der Straße „Franz-Böhm-Straße“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 26.05.2011 gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Umbenennung der Straße „Franz-Böhm-Straße“ beschlossen. Die Straße erhält die korrekte Schreibweise:

„Franz-Boehm-Straße“.

Hiermit wird die Straßenumbenennung verfügt und öffentlich bekanntgemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf; Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40405 Düsseldorf), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

gez. Liebermann
1. Beigeordneter

Die Plansatzung, die Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung werden im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der Dienstzeiten und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08.30Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr

Donnerstag: 08.30Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–17.30 Uhr

Freitag: 08.30 Uhr–12.00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachten Bebauungspläne nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o. g. Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gez. Der Bürgermeister

Daniel Zimmermann

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein

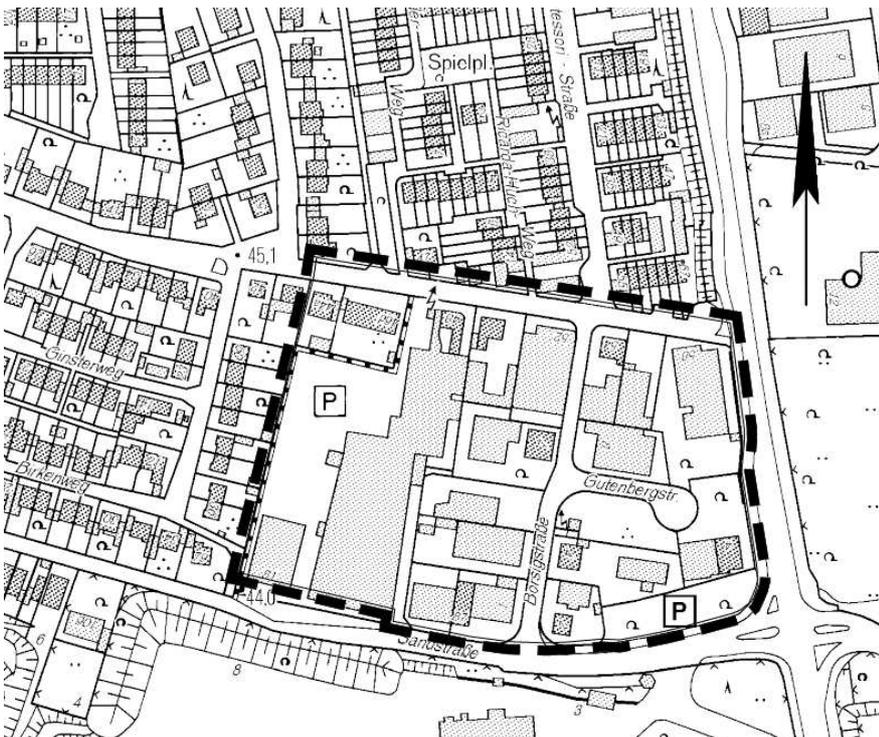
Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24B 3. Änderung „Sandstr./Baumberger Chaussee/ Am Sportplatz“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 06.04.2011 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Sandstraße
- im Osten durch die Baumberger Chaussee
- im Süden durch die Sandstraße
- im Westen durch die Bebauung östlich der Straße Birkenweg

Kartenausschnitt:



Der vorgenannte Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Plansatzung, die Begründung werden im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der Dienstzeiten und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08.30Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr

Donnerstag: 08.30Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr-17.30 Uhr

Freitag: 08.30Uhr–12.00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

4. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachten Bebauungspläne nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die o.g. Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- i)

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gez. Der Bürgermeister

Daniel Zimmermann

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein

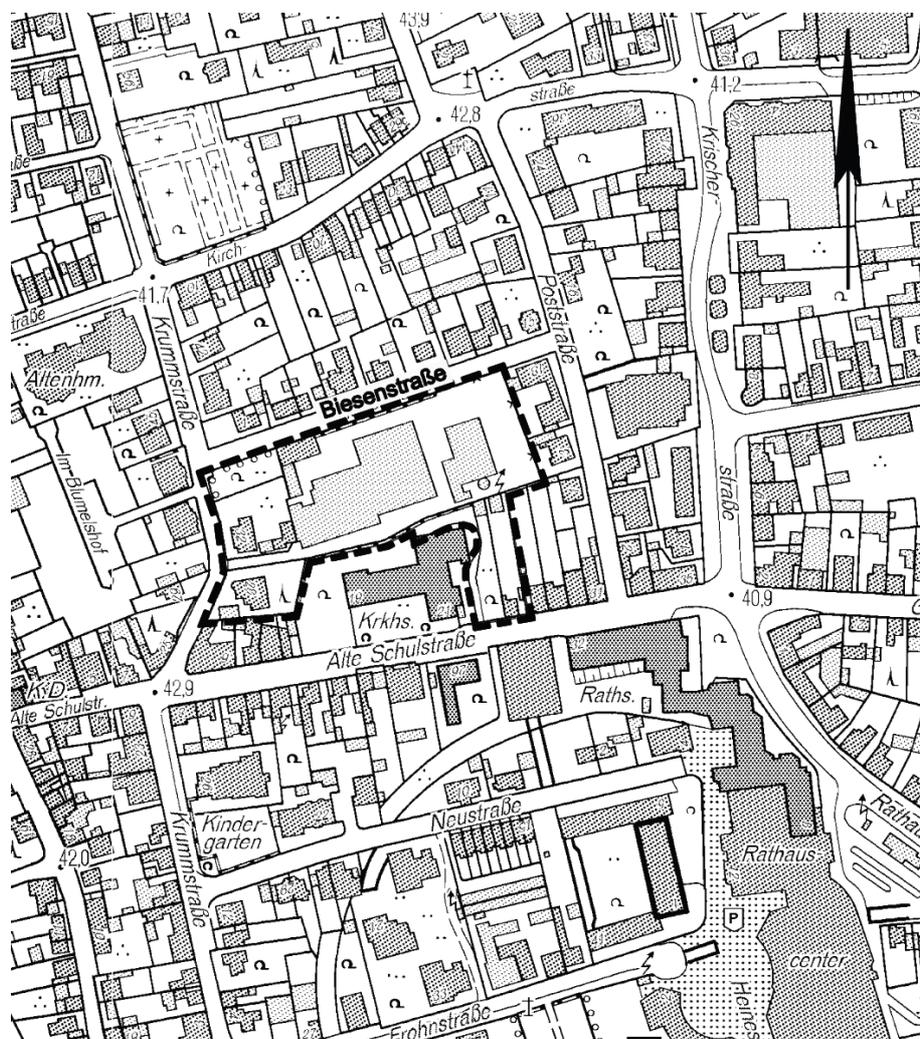
Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 112M „Alte Brauerei“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 26.05.2011 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Biesenstraße
- im Osten durch die durch die rückwärtige Grenze der Grundstücke an der Poststraße
- im Süden durch das Krankenhaus an der Schulstraße
- im Westen durch die Krummstraße

Kartenausschnitt:



Der vorgenannte Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Plansatzung, die Begründung und zusammenfassender Erklärung werden im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der Dienstzeiten und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08.30Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr

Donnerstag: 08.30Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr-17.30 Uhr

Freitag: 08.30 Uhr–12.00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

7. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
8. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
9. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachten Bebauungspläne nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- j) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- k) die o. g. Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- l) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- m) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

n)

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gez. Der Bürgermeister

Daniel Zimmermann